

EINE JURISTISCHE BETRACHTUNG DES § 43A DER SÄCHSISCHEN LANDKREISORDNUNG

RECHTSGUTACHTEN DER DOMBERT RECHTSANWÄLTE PART MBB

- Betrachtung, was in der Umsetzung den § 43a vom § 47a unterscheidet bzw. inwiefern sich die Soll-Bestimmung von der gemeindlichen auf die Landkreisebene übertragen lässt (S. 2)
 - Soll-Bestimmung mit starker Appellfunktion (S. 5) und zugleich kein subjektiver Rechtsanspruch
- analog zum § 47a: (bewusst) weiter Gestaltungsspielraum für die Landkreise bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen (S. 7)
 - „Es bleibt [...] der Kommune vorbehalten, bei welchen Vorhaben sie die „Interessen von Kindern und Jugendlichen“ als „berührt“ ansieht und welche Verfahren sie konkret als „geeignet“ erachtet, um diese Interessen in „angemessener“ Weise zu berücksichtigen.“
 - „angemessen“ als unbestimmter Rechtsbegriff
 - „Effektivität und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung [muss] erhalten bleiben“
 - „Kinder und Jugendliche [sind] entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes in kommunalpolitische Zusammenhänge einzubinden.“
 - eine Nichteinhaltung kann unter Umständen „aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach sich ziehen“ (S. 5) / es wäre die Landesdirektion Sachsen, die das veranlassen müsste (S. 6) / eine Verpflichtung dafür besteht allerdings nicht
- spiegelbildlicher Wortlaut der Regelungen – allerdings starke Unterschiede bei der Umsetzung, die mit der unterschiedlichen Organisationsstruktur auf gemeindlicher und Landkreisebene zusammenhängen (S. 9)

a) (Größen-)Verhältnis

- „In den Gemeinden ist es aufgrund der überschaubaren Größe und des klaren Themenbereichs somit „leichter“, die Kinder- und Jugendbeteiligung umzusetzen als in den Landkreisen.“ (S. 10, auch S. 13)
- Gemeinden wirken bürgernäher, während Landkreisaufgaben schwieriger zu „greifen“ sind

b) besondere Aufgaben des Landkreises

- Unterstützungs- und Ausgleichsfunktion nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsLKRO: heißt vor allem, „den Gemeinden zur Aufgabenerfüllung eine Hilfeleistung in Form von materiellen und ideellen Mitteln zu gewähren“, bei Bedarf auch finanziell
- zudem: kostenträchtige Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe, z.B. Jugendhilfeplanung / schränkt das Finanzbudget ein und damit auch die Umsetzung der Beteiligungsrechte und freiwilligen Aufgaben

c) eigene finanzielle Mittel der Gemeinden und Landkreise (S. 11)

- Einschränkungen des Finanzbudgets durch umzusetzende Unterstützungs- und Ausgleichszahlungen
- höhere Kosten für den Verwaltungsapparat als in den Gemeinden (umfangreichere Aufgaben und weiterreichende Organisationsstruktur)

d) unterschiedliche Aufgaben (S. 12)

- „Die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft kommen den Gemeinden zu, während die Aufgaben der überörtlichen Gemeinschaft die Landkreise wahrnehmen“. / Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln
- Kinder- und Jugendbeteiligung „ist für die Gebietskörperschaften von grundlegender Bedeutung“

Vorschläge für den Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landkreisebene (S. 7/ 8 und S. 14 bis 16)

- Infrastrukturvorhaben (Radwege, Spielplätze, Bau / Nutzung von Gebäuden für Jugendzentren, Skateparks, Treffpunkte, Erholungsgebiete)
- Einrichtung von Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen (Recht auf Freizeit & Spiel ohne Gefährdungen von außen)
- Beförderung / Nutzung des ÖPNV: Einbindung in Planungen (Erreichbarkeit von Angeboten (Bsp. aus der 43a Veranstaltung) / ermäßigte Ferien- oder Freizeittickets)
- Gesundheit und Prävention: Angebote zu gesunder Ernährung, Abdeckung mit jugendärztlichen Anlaufstellen (Planung)
- Freizeit, Kultur, Tourismus: Jugendzentren, Freizeitangebote, Theater, Museen
- Beteiligungsformen an Orten, wo junge Menschen sind (KITA, Schule, Jugendtreff)
- Einrichtung von Kinder- und Jugendsprechstunden, -parlamenten und -befragungen

- wichtig: Kindergerechter Zugang zu Informationen: einfache Sprache und die passenden Medien / Information als Grundlage für Beteiligung (S. 17)
- notwendig: Einkalkulieren bzw. Einstellen finanzieller Mittel

Fazit (S. 19/20)

- die Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung ist nicht so ohne Weiteres übertragbar – sondern mit zusätzlichen Herausforderungen und höheren Anforderungen für die Landkreis-Ebene verbunden
 - nahezu identische Formulierungen für Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten & Aufgaben